Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Vorlagen-Nummer 28.11.2022
3992/2022

Dezernat, Dienststelle
VI/612
612 Funk Az

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Unterausschuss Wohnen	
Stadtentwicklungsausschuss	01.12.2022

Beantwortung einer Anfrage der Fraktion Die Linke und der SPD-Fraktion betreffend "Häuser der Russischen Föderation -Handlungsmöglichkeiten der Stadt Köln"

Frage:

Im Zusammenhang mit der Mitteilung der Verwaltung zu den Häusern der Russischen Föderation (2989/2022, siehe Anlage 1) bat die Fraktion DIE LINKE um Informationen, wann die erste Beschlussvorlage auf den Weg gebracht wird.

Die SPD-Fraktion fragt, inwiefern die Unterbringung aus der Ukraine stammenden Flüchtlinge nicht auch Gemeinbedarf darstellt und bitte die Stellungnahme der Verwaltung auch dem Unterausschuss Wohnen zur Kenntnis zu geben (s. Anlage 1).

Antwort der Verwaltung:

Wie auch in der Stellungnahme zu dem Antrag aus der Bezirksvertretung Lindenthal (Friedrich-Engels-Straße 3-5) dargestellt, beabsichtigt die Verwaltung, im ersten Quartal 2023 den politischen Gremien eine Beschlussvorlage zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bitte um Beschlussfassung vorzulegen.

Nach derzeitiger Auffassung der Verwaltung sind Unterkünfte für Geflüchtete unter Gemeinbedarf zu subsummieren. Dies wird im weiteren Bebauungsplan-Verfahren näher untersucht und geprüft werden.

Sowohl als Anlage für soziale Zwecke als auch als Wohngebäude können Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende auf Gemeinbedarfsflächen (§ 9 Absatz 1 Nummer 5 BauGB) errichtet oder durch Umnutzung einer vorhandenen Bebauung eingerichtet werden. Gemeinbedarfsflächen müssen im Bebauungsplan mit einem exakten, zumindest übergeordneten Zweck festgesetzt werden und einen Gemeinwohlbezug aufweisen, dem ein besonderes Nutzungsinteresse der Allgemeinheit zu Grunde liegt, wovon im Falle der Geflüchtetenunterbringung auszugehen ist.

Gez. Greitemann